

SEMINAR AUS VÖLKERRECHT

RECHTSSCHUTZ GEGEN AKTE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

AO. UNIV. – PROF. MMAG.DR. AUGUST REINISCH, LL.M.

SEMINARARBEIT

TINA RAMETSTEINER, 0402177

DIE BOSPHORUS-ENTSCHEIDUNG DES EGMR

ZUM VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEM RECHT DER
EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION UND
DEM RECHT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

**CASE OF BOSPHORUS HAVA YOLLARI TURIZM VE TICARET ANONIM
SIRKETI v. IRELAND**

EGMR U 30.6.2005, *Bosphorus*, Nr. 45036/98

Wintersemester 2009/10

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS..... | 3 |
| EINLEITUNG..... | 4 |
| I. DER SACHVERHALT | 5 |
| II. DIE ENTSCHEIDUNG DES EUGH..... | 6 |
| III. DIE ENTSCHEIDUNG DES EGMR (30. 6. 2005) | 7 |
| A. Anwendungsbereich / Art 1 EMRK | 7 |
| B. Verletzung des Eigentumsrechts / Art 1 1. ZP EMRK..... | 7 |
| C. Rechtfertigung der Beschlagnahme..... | 9 |
| D. Das Verhältnis zwischen der MRK und anderen Internationalen Organisationen..... | 9 |
| E. Vermutung der Befolgung der EMRK durch die EG | 10 |
| F. Materielle Garantien | 10 |
| G. Verfahrensrechtliche Garantien..... | 11 |
| IV. ZUSAMMENFASSUNG..... | 12 |
| V. ÄHNLICHE RECHTSPRECHUNG..... | 12 |
| A. Frühere Rechtsprechung..... | 12 |
| 1. X. v. Germany (1958) | 12 |
| 2. Austria v. Italy (1961) | 13 |
| 3. C.F.D.T. v. European Communities (1978)..... | 13 |
| 4. Die Solange-Rechtsprechung (1974 und 1986) | 13 |
| 5. Melchers & Co. v. Germany (1990)..... | 14 |
| 6. Cantoni (1996)..... | 15 |
| 7. Matthews v. GB (1999)..... | 15 |
| 8. Waite u. Kennedy (1999) | 16 |
| B. Spätere Rechtsprechung | 17 |
| 1. Yusuf und Kadi (2005)..... | 17 |
| 2. Senator Lines (2004) | 18 |
| 3. Emesa Sugar (2005) | 18 |
| VI. ERLÄUTERUNG..... | 19 |
| VII. KRITIK | 22 |
| A. Gleichwertigkeit | 23 |
| B. Maßstab offensichtlicher Mangelhaftigkeit..... | 23 |
| C. Zweiklassenschicht der Grundrechte..... | 24 |
| VIII. KONTROLLMECHANISMEN IN DER EG..... | 25 |
| IX. VERTRAG VON LISSABON..... | 27 |
| X. LITERATURVERZEICHNIS | 30 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---------|--|
| BVerfG | Österreichisches Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Deutsches Bundesverfassungsgericht |
| E | Entscheidung |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| EKMR | Europäische Kommission für Menschenrechte |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union |
| G | Gesetz |
| GASP | Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik |
| gg | gegen |
| gem | gemäß |
| Hg | Herausgeber/in |
| idR | in der Regel |
| idZ | in diesem Zusammenhang |
| iVm | in Verbindung mit |
| mE | meines Erachtens |
| Prot. | Protokoll |
| RL | Richtlinie |
| Rsp | Rechtsprechung |
| Rz | Randzahl |
| S | Seite, Satz |
| U | Urteil |
| UN | Vereinte Nationen |
| uU | unter Umständen |
| v | versus |
| VO | Verordnung |
| Z | Zahl, Ziffer |
| ZP | Zusatzprotokoll |

EINLEITUNG

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ist nach Art 32 Abs 1 EMRK zuständig für alle die Auslegung und Anwendung der Konvention und der Protokolle betreffenden Angelegenheiten. Seine Entscheidungen entfalten gegenüber Dritten keine rechtlichen Bindungswirkungen, sondern wirken nur inter partes. Da sich der EGMR allerdings zum Ziel setzte die generellen Standards der Menschenrechte zu schützen, zeigt sich, dass er die Absicht hat seinen Urteilen eine über den konkreten Fall hinausgehende Wirkung zu verleihen um somit eine zumindest faktische Bindungswirkung zu erzeugen. Damit der wirksame Schutz der Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden kann, ist eine Bindungswirkung über die Verfahrensbeteiligten hinaus unbedingt erforderlich.¹

Der Grundrechtsschutz der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Menschenrechtskonvention ist sehr eng miteinander verbunden, das Verhältnis zwischen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg und der Rechtsprechung des EGMR war aber bislang unklar.

Da an die EMRK nur ihre Mitgliedstaaten, nicht jedoch Internationale Organisationen wie die Europäischen Gemeinschaften gebunden sind, fehlt eine Bindung des EuGH an die Rechtsprechung des EGMR.

Die Mitgliedstaaten der Konvention sind nach der Rsp des EGMR allerdings, auch wenn sie einen Teil ihrer Hoheitsrechte auf Internationale Organisationen übertragen, weiterhin zur Einhaltung der EMRK verpflichtet. Infolgedessen entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Verpflichtungen der Konventionsstaaten gegenüber den Grundrechten der EMRK und dem völkerrechtlichen Grundsatz *pacta sunt servanda* gegenüber der Internationalen Organisation (zB Gemeinschaftsrecht). Es entstehen indirekte Kollisionskonflikte.

Dieser schwierigen Konstellation musste sich auch der EGMR in der Entscheidung *Bosphorus Airways v. Ireland* widmen.

¹ Vgl *Frenz*, Handbuch Europarecht IV: Europäische Grundrechte (2009) 30.

I. DER SACHVERHALT

Wegen des bewaffneten Konflikts und schweren Menschenrechtsverletzungen auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien verhängte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seit 1991 Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien.

1992 leaste die türkische Charterfluggesellschaft Bosphorus Airways (Beschwerdeführerin) zwei Flugzeuge der staatlichen jugoslawischen Fluggesellschaft JAT. Bosphorus bestellte die Crew und bestimmte die Flugziele, die Flugzeuge wurden in das türkische Luftfahrtregister eingetragen, das Eigentum blieb aber weiterhin bei der jugoslawischen Fluggesellschaft.

Während 1993 in Irland Wartungsarbeiten durchgeführt wurden, sind die Flugzeuge aufgrund einer Verordnung der EG, welche eine Resolution des UN-Sicherheitsrats umsetzte, im Auftrag des irischen Verkehrsministers von den staatlichen Behörden beschlagnahmt worden.

Art 8 der EG-VO 990/93² lautet:

„Alle [...] Luftfahrzeuge, die sich mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz oder Tätigkeitsort in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befinden oder von solchen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden, werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beschlagnahmt. [...]“

Bosphorus klagte daraufhin vor dem irischen High Court gegen die Beschlagnahme der Flugzeuge aufgrund Verletzung des Grundrechts auf Eigentum. Es wurde festgestellt, dass nach Sinn und Zweck der Verordnung der EG das Flugzeug der Beschwerdeführerin nicht in deren Anwendungsbereich falle und der Verkehrsminister im Zuge der Beschlagnahme seine Kompetenzen überschritten habe. Dieser wandte sich infolgedessen an den Supreme Court, welcher dem EuGH gem Art 234 EGV die Frage, ob die Verordnung auf diesen Sachverhalt Anwendung finde, zur Vorabentscheidung vorlegte.

² VO (EG) 1993/990 des Rates v 26.4.1993 über den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Abl L 1993/102, 14.

II. DIE ENTSCHEIDUNG DES EUGH³

Der EuGH bejahte 1996 unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verordnung ihre Anwendbarkeit auf den Sachverhalt, da es seiner Ansicht nach nicht darauf ankam, wer den täglichen Betrieb des Flugzeugs kontrolliere. Des Weiteren verneinte er das Vorliegen einer Verletzung des Eigentumsrechts und hielt eine wirtschaftliche Beeinträchtigung Dritter in Anbetracht eines Ziels von so fundamentaler allgemeiner Bedeutung für die internationale Gemeinschaft für gerechtfertigt.

Daraufhin erhob Bosphorus Airways bei dem EGMR eine Beschwerde gegen Irland aufgrund der Verletzung des Grundrechts auf Eigentum gem Art 1 1. ZP EMRK.

Die irische Regierung brachte vor, dass von Bosphorus Airways die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft worden sind, da weder eine Schadenersatzklage gegen TEAM noch eine Verfassungsbeschwerde erhoben wurden. Im Übrigen sei die Beschwerde nicht rechtzeitig innerhalb von sechs Monaten nach dem Urteil des EuGH eingebracht worden. Darüber hinaus vertrat Irland die Ansicht, dass die Regierung infolge ihrer Mitgliedschaft zu einer Internationalen Organisation zur Durchführung der Beschlagnahme aufgrund bindender europäischer Rechtsakte verpflichtet gewesen sei.

Bezugnehmend auf die erstmals im Fall M & Co⁴ aufgestellten Grundsätze sei nach Ansicht der irischen Regierung der EGMR zur Entscheidung in der Sache nur zuständig, wenn der vermeintlich konventionswidrige Rechtsakt im Ermessen Irlands gelegen ist. Da Irland sich allerdings in seinem Handeln an die Umsetzung der EG-Verordnung gebunden sah, beschränkt sich ihm zufolge die Kompetenz des EGMR darauf, zu überprüfen, ob der durch die Europäische Gemeinschaft gewährte Grundrechtsschutz dem Niveau der EMRK entspreche.

Der EGMR hatte sich folglich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Verordnung der Gemeinschaft, welche vom EuGH für rechtmäßig erachtet worden war, mit den Garantien der EMRK vereinbar ist.

³ EuGH 30.7.1996, C-84/95, *Bosphorus*, Slg 1996, I-3953.

⁴ Siehe IV.A.5.

III. DIE ENTSCHEIDUNG DES EGMR⁵ (30. 6. 2005)

A. ANWENDUNGSBEREICH / ART 1 EMRK

Der EGMR hatte zunächst zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin von dem Anwendungsbereich der EMRK erfasst ist.

Art 1 der EMRK bestimmt:

„Die Hohen Vertragschließenden Teile sichern allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.“

Für den EGMR fiel Bosphorus Airlines zweifellos unter die Hoheitsgewalt Irlands, da die Beschlagnahme des Flugzeugs auf irischem Territorium in Durchführung einer Entscheidung des irischen Verkehrsministers durch Behörden des belangten Staates erfolgte. Die Beschwerde wurde somit *ratione loci, materiae und personae* als mit der Konvention vereinbar gesehen.

B. VERLETZUNG DES EIGENTUMSRECHTS / ART 1 1. ZP EMRK

Art 1 1. ZP EMRK bestimmt:

„Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

⁵ EGMR U 30.6.2005, *Bosphorus*, Nr. 45036/98.

Der EGMR bejahte das Vorliegen eines Eingriffs in das Eigentumsrecht gem Art 1 1. ZP EMRK und prüfte in weiterer Folge, inwieweit dieser durch den zweiten Satz gerechtfertigt sein könnte.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschlagnahme des Flugzeugs eine Maßnahme zur Umsetzung eines Sanktionssystems gegen die Bundesrepublik Jugoslawien war. Diese Sanktionen waren beschlossen worden, um die Nutzung von Eigentum zu regeln, aus welchem die frühere Republik Jugoslawien Vorteile gezogen hatte. Aus diesem Grund komme nach Ansicht des EGMR der zweite Satz des Art 1 1. Prot. EMRK zur Anwendung.

In weiterer Folge nahm der EGMR auf die allgemeine und unmittelbare Geltung von EG-Verordnungen Bezug, die gem Art 249 EGV in all ihren Teilen verbindlich sind und den Mitgliedstaaten keine Möglichkeit gewähren von ihnen abzuweichen oder sie in Frage zu stellen. Durch die am 28.4.1993 erfolgte Veröffentlichung im Amtsblatt der EG ist die Verordnung 990/93 Bestandteil des innerstaatlichen Rechts geworden. Die spätere Erlassung einer irländischen Verordnung, welche bestimmte Verwaltungsangelegenheiten regelte, hatte keinen Einfluss mehr auf die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme.

Die irischen Behörden sahen sich daher korrekterweise dazu verpflichtet jedes Flugzeug einzuziehen, welches ihrer Ansicht nach in den Anwendungsbereich des Art 8 der Verordnung fiel. Die Annahme, dass das Flugzeug der Bosphorus Airways vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst ist, wurde später durch den EuGH bestätigt.

Der irische Supreme Court war gem Art 234 EGV zur Beantragung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH verpflichtet, da seine Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden konnte, die Ansichten des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats und des irischen Verkehrsministers von der Entscheidung des High Courts abwichen, die Vorlagefrage von zentraler Bedeutung war und noch kein Urteil des EuGH vorlag. Das Urteil des EuGH war daher für den Supreme Court bindend und ausschlaggebend für das weitere innerstaatliche Verfahren, da von der Anwendbarkeit der VO auf das Flugzeug ausgegangen werden musste.

Das Vorliegen einer Handlungsmöglichkeit der irischen Behörden nach freiem Ermessen wurde aus diesen Gründen verneint, da sie vielmehr für die Erfüllung der Verpflichtungen des

irischen Staates, welche sich gegenüber dem Gemeinschaftsrecht ergaben, verantwortlich waren.⁶

C. RECHTFERTIGUNG DER BESCHLAGNAHME

Gem Abs 2 des Art 1 1. ZP MRK soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Einzelnen und den Interessen der Allgemeinheit stattfinden. Ein Eingriff in die Eigentumsrechte des Einzelnen ist nur dann gerechtfertigt, wenn dem ein legitimes öffentliches Interesse gegenübersteht („may be subject to restrictions justified by objectives of general interest pursued by the community“).⁷ Dies wird auch durch die Präambel der EMRK bekräftigt, wonach gerade im Bereich der Menschenrechte der Friedenssicherung eine zentrale Bedeutung zukommt.⁸

Da die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten durch völkerrechtliche Grundsätze geregelt werden, muss auch die Konvention diese Grundsätze berücksichtigen. Ein wichtiges völkerrechtliches Prinzip lautet „pacta sunt servanda“, das die Vertragstreue beschreibt und besagt: „Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.“⁹ Aus diesem Grund ist Irland zur Befolgung der rechtlichen Verpflichtungen, welche sich aus seiner Mitgliedschaft zu der EG ergeben, verpflichtet. Diese Pflicht zur Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Verbindlichkeiten stellt daher ein legitimes Interesse der Allgemeinheit im Sinne des Abs 2 dar. Ob dieses begründete öffentliche Interesse die erfolgte Verletzung des Eigentumsrechts rechtfertigen kann, wurde in weiterer Folge untersucht.

D. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER MRK UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Der EGMR stellte fest, dass die EMRK ihren Vertragsstaaten grundsätzlich nicht verbiete, anderen Internationalen Organisationen beizutreten bzw ihnen einen Teil ihrer Hoheitsgewalt zu übertragen. Die Übertragung der Hoheitsgewalt von Vertragsstaaten der EMRK auf eine Internationale bzw Supranationale Organisation, wie die EG, habe aber nicht automatisch zur Folge, dass auch diese an die EMRK gebunden ist. Die Organe einer Internationalen

⁶ Vgl *Czech, Bosphorus Airways gg Irland* www.menschenrechte.ac.at/docs/05_4/05_4_04 (19.11.2009).

⁷ EuGH 30.7.1996, C-84/95, *Bosphorus*, Slg 1996, I-3953.

⁸ Vgl *Postl*, Aus der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union, ÖJZ 1997, 321.

⁹ Art 26 Wiener Vertragsrechtskonvention BGBl 1980/40.

Organisation sind in ihrem Handeln nicht an die Konvention gebunden, solange die Organisation der Konvention nicht selbst beitrifft.

Gem Art 1 EMRK sind die Vertragsparteien aber für alle Handlungen und Unterlassungen ihrer Organe verantwortlich, auch wenn sich die Handlungen aus der Notwendigkeit ergeben eine völkerrechtliche Verpflichtung zu erfüllen.

E. VERMUTUNG DER BEFOLGUNG DER EMRK DURCH DIE EG

Um diese Kontroverse zu beseitigen, betonte der EGMR, dass es nicht dem Sinn und Zweck der Konvention entsprechen würde, von der Einhaltung der Garantien der EMRK durch ihre Vertragsstaaten in den Bereichen abzusehen, in welchen sie ihre Hoheitsgewalt auf eine Internationale Organisation übertragen.

Seiner Ansicht nach ist staatliches Handeln aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, welche sich aus der Mitgliedschaft zu einer Internationalen Organisation ergeben, so lange zulässig, als die Organisation einen Grundrechtsschutz gewährleistet, welcher dem der EMRK zumindest gleichwertig ist („at least equivalent to that for which the Convention provides“).¹⁰ Die Gleichwertigkeit des Grundrechtsschutzes muss sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht gegeben sein.

Der EGMR weist aber darauf hin, dass eine einmal festgestellte Vermutung der Gleichwertigkeit jederzeit widerlegt werden kann, „wenn unter den Umständen des Einzelfalls die Konventionsrechte offensichtlich unzureichend geschützt werden“ („manifestly deficient“).

Außerdem bleibt der Staat für alle anderen Akte, welche nicht durch völkerrechtliche Verpflichtungen determiniert werden, hinsichtlich der EMRK voll verantwortlich. Seine Verantwortlichkeit wird auch nicht beschränkt, wenn dem Staat ein Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Rechtsakte blieb.

F. MATERIELLE GARANTIEN

Die Vermutung der Befolgung der Konvention durch die Europäische Gemeinschaft leitet der EGMR aus der Rsp des EuGH ab. Obwohl der Vertrag zur Gründung der EG keine ausdrücklichen Bestimmungen über den Grundrechtsschutz enthielt, geht der EuGH davon

¹⁰ EGMR U 30.6.2005, *Bosphorus*, Nr 45036/98, Z 155.

aus, dass er die Grundrechte als Teil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zu beachten habe und der EMRK „besondere Bedeutung als Quelle solcher Rechte zukomme“. Ein Akt der Gemeinschaft sei nur unter der Voraussetzung rechtmäßig, dass die Grundrechte beachtet werden. In seiner Rsp bezieht sich der EuGH oft auf die EMRK und die Rsp des EGMR.

Der EGMR veranschaulicht, dass sich das Bewusstsein der Gemeinschaft hinsichtlich der Beachtlichkeit der EMRK für Akte der EG schon zum Zeitpunkt der Beschlagnahme des Flugzeugs gebildet habe. Die Europäische Grundrechtscharta sei von der EMRK, welche als menschenrechtlicher Mindeststandard anerkannt wurde, beeinflusst worden, der Vertrag über die Verfassung der Europäischen Union sah den Beitritt der EU zur EMRK vor, die Konvention sollte als Primärrecht verbindlich werden usw.

G. VERFAHRENSRECHTLICHE GARANTIEN

Da die Wirksamkeit der materiellen Garantien von deren Einhaltung und Durchsetzung abhängig sind, müssen auch genügend Kontrollmechanismen vorhanden sein um ihr Funktionieren zu gewährleisten. Der EGMR hielt die Kontrollmechanismen der EG für ausreichend, da von Gemeinschaftsorganen oder einem Mitgliedsstaat Klagen an den EuGH erhoben werden können. Er gestand zwar ein, dass Individuen keinen unbeschränkten Zugang zum EuGH genießen, doch wies er darauf hin, dass Individuen dennoch Amtshaftungsklagen gem Art 288 Abs 2 EGV vor dem EuGH erheben oder Rechtsmittel gegen einen Mitgliedsstaat oder eine andere Person bei den innerstaatlichen Gerichten einbringen können. Durch die Vorlagepflicht der inländischen Gerichte aufgrund des Vorabentscheidungsverfahrens gem Art 234 EGV habe der EuGH eine weitreichende Möglichkeit, die innerstaatlichen Verfahren zu kontrollieren. Die Antwort des EuGH im Zuge des Vorabentscheidungsverfahrens sei letztlich bedeutend für das innerstaatliche Verfahren, auch wenn von dem Gerichtshof nur im Rahmen der vorgelegten Frage entschieden werden könne.

Aus diesen Gründen sind für den EGMR auch die verfahrensrechtlichen Garantien in ausreichender Weise gewährleistet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass „der Grundrechtsschutz des Gemeinschaftsrechts als gleichwertig mit dem durch die EMRK gebotenen angesehen werden kann und auch im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung angesehen werden konnte“.

Da keine „Fehlfunktion im Mechanismus zur Kontrolle der Beachtung der Konventionsrechte vorliegt“¹¹ und die Konventionsrechte somit nicht offensichtlich unzulänglich geschützt worden sind, wurde die Vermutung der Gleichwertigkeit des Grundrechtsschutzes nicht widerlegt.

Daher kam der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Beschlagnahme des Flugzeugs keine Verletzung des Art 1 1. ZP EMRK darstellte.¹²

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der entstandenen Pflichtenkollision der Vertragsstaaten der EGMR zu folgender Erkenntnis gelangte:

Wenn ein internationales Organ einen der EMRK vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet, besteht die Vermutung der Befolgung der Konvention, wenn der Staat lediglich seine Verpflichtungen erfüllt, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, falls die Konventionsrechte offensichtlich unzureichend geschützt wurden. Blieb dem Staat allerdings ein Handlungsspielraum bei der Umsetzung seiner Pflichten, bleibt seine Verantwortlichkeit in vollem Umfang bestehen und der EGMR behält die Letztentscheidungskompetenz.

V. ÄHNLICHE RECHTSPRECHUNG

A. FRÜHERE RECHTSPRECHUNG

1. X. v. GERMANY¹³ (1958)

Die Europäische Kommission für Menschenrechte betonte in dieser Entscheidung, dass ein Mitgliedstaat der EMRK stets verantwortlich ist die Grundrechte der Konvention einzuhalten, auch wenn er später andere vertragliche Verpflichtungen eingeht, welche ihm dies verwehren:

¹¹ EGMR U 30.6.2005, *Bosphorus*, Nr. 45036/98.

¹² Vgl *Czech*, *Bosphorus Airways* gg. Irland www.menschenrechte.ac.at/docs/05_4/05_4_04 (19.11.2009); *Schweitzer*, EGMR: *Bosphorus/Irland*, in *MenschenRechtsMagazin* 2006/1, 87.

¹³ EKMR 10.6.1958, *X. v. Germany*, Nr 235/56.

„When a Member State, having submitted itself to contractual obligations, concludes a later international agreement that does not allow for further observation of its obligations under the earlier Treaty, the State still is responsible under that preceding Treaty”.¹⁴

2. AUSTRIA V. ITALY¹⁵ (1961)

In dieser Entscheidung wies die Kommission darauf hin, dass die Verantwortung des EGMR zur Gewährleistung der Konventionsrechte „is even stronger due to the European public order“.¹⁶

3. C.F.D.T. V. EUROPEAN COMMUNITIES¹⁷ (1978)

Schon sehr früh erklärte sich die Europäische Kommission für Menschenrechte *ratione personae* für unzuständig, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu überprüfen, da sie kein Mitgliedstaat der Konvention sei.¹⁸ Hier wurde eine Beschwerde der französischen Gewerkschaft C.F.D.T gegen die EG, in eventu alle Mitgliedstaaten bzw jeden einzelnen Mitgliedstaat, abgewiesen, welche die Verletzung von Rechten der EMRK behauptete.

Die Kommission lehnte ihre Zuständigkeit auch hinsichtlich der Mitgliedstaaten ab, da sie trotz ihrer Mitwirkung an der als konventionswidrig bezeichneten Entscheidung des Rates keine Herrschaftsgewalt iSd Art 1 EMRK ausgeübt hätten.

Der EGMR bestätigte diese Ansicht in zahlreichen darauf folgenden Entscheidungen.¹⁹

4. DIE SOLANGE-RECHTSPRECHUNG²⁰ (1974 UND 1986)

In der Solange I-Entscheidung hatte das deutsche Bundesverfassungsgericht das Verhältnis zwischen deutschem Bundesrecht und Gemeinschaftsrecht zu überprüfen und kam zu dem Ergebnis, dass es die Vereinbarkeit des EG-Rechts mit deutschem Recht in jedem Einzelfall selbst überprüfen könne, solange die Gemeinschaft nicht über einen eigenen

¹⁴ Vgl *Kuhnert*, Bosphorus – Double standards in European human rights protection, in *Utrecht Law Review* (2006) 177.

¹⁵ EKMR 11.1.1961, *Austria v. Italy*, Nr 788/60, 116.

¹⁶ *Kuhnert*, *Utrecht Law Review* (2006) 177.

¹⁷ EKMR 10.7.1978, *C.F.D.T. v. The European Communities*, Nr 8030/77, 231.

¹⁸ Vgl *Kuhnert*, *Utrecht Law Review* (2006) 177.

¹⁹ *Dalfino* 1985; *Associazione Spirituale per l'Unificazione del Mondo Cristiano* 1987; *Dufay v. The European Communities* 1989; *Del la Fuente* 1991; *ANDERSM&CO*.

²⁰ BVerfGE 37, *Solange*, 271; BVerfGE 73, *Solange II*, 339.

Grundrechtsschutz verfügt, welcher dem Grundrechtskatalog des deutschen Grundgesetzes adäquat ist.

Mit der Solange II-Entscheidung geht das deutsche Bundesverfassungsgericht von seiner bisherigen Rechtsprechung ab und stellt fest, dass dem Schutz der deutschen Grundrechte genügt wird und das BVerfG seine Gerichtsbarkeit über sekundäres Gemeinschaftsrecht nicht mehr ausübt, solange die EG und insbesondere der EuGH einen wirksamen Grundrechtsschutz, der dem Deutschen im Wesentlichen gleich zu achten ist, generell gewährleisten.

Im Unterschied zu der Solange II-Rechtsprechung stellt der EGMR in der Bosphorus-Entscheidung lediglich die Vermutung eines gleichwertigen Grundrechtsschutzes auf, und sieht nicht wie das deutsche Bundesverfassungsgericht von einer Begründetheitsprüfung von vornherein ab.²¹

5. MELCHERS & CO. V. GERMANY²² (1990)

In dieser Entscheidung beurteilte die Europäische Kommission für Menschenrechte zum ersten Mal das Verhältnis der Rechtsprechung des EuGH zur EKMR. Sie hatte einen innerstaatlichen, deutschen Rechtsakt auf die Konventionskonformität zu prüfen, welcher aufgrund einer Entscheidung der europäischen Kommission erlassen worden war und vom EuGH für rechtmäßig erachtet wurde. Die Kommission für Menschenrechte bestätigte, dass Rechtsakte der Mitgliedstaaten, die infolge internationaler Verpflichtungen ergehen, einer Überprüfung durch die EKMR nicht entzogen sind, stellte aber klar, dass die Übertragung von Hoheitsrechten nicht im Widerspruch zur Konvention stehe, wenn die Organisation einen mit der EMRK vergleichbaren Grundrechtsschutz garantiere. Da der vom EuGH gewährte Grundrechtsschutz dem der EMRK gleichwertig ist, sei eine nochmalige Kontrolle durch die Kommission für Menschenrechte mit dem Wesen einer supranationalen Organisation unvereinbar. Die Klage wurde somit *ratione materiae* für unzulässig erklärt.

Im Unterschied zu dieser Entscheidung hielt der EGMR im Fall Bosphorus die Klage für zulässig. Er setzte die Prüfung im Rahmen der Begründetheit fort und führte die in M & Co entwickelten Grundsätze weiter aus. Er nahm die Vereinbarkeit nationaler Maßnahmen, die

²¹ Vgl. Haratsch, ZaöRV 2006/66, 945.

²² EKMR E 9.2.1990, M & Co, Nr. 13258/87, ZaöRV 1990/50, 865.

hinsichtlich zwingender Rechtsakte der Gemeinschaft erlassen wurden, mit dem Konventionsrecht an, solange ein vergleichbarer Grundrechtsstandard gewährleistet wird.²³

6. CANTONI²⁴ (1996)

Der EGMR hatte ein französisches Strafgesetz zu begutachten, welches in fast wortgleicher Umsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie den Verkauf von Arzneimitteln in einem Supermarkt unter Strafe stellte. Der Gerichtshof nahm eine vollumfängliche Überprüfung des französischen Gesetzes vor, obwohl es aufgrund einer gemeinschaftsrechtlichen Grundlage erlassen worden war.

Der Gerichtshof betonte, die Tatsache, dass die fragliche nationale Bestimmung nahezu wortgleich der umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinie entspreche, entziehe sie nicht dem Anwendungsbereich der EMRK.²⁵

Der Mitgliedstaat wurde daher zur Verantwortung gezogen, obwohl ihm bei der Umsetzung der Richtlinie der EG kein Handlungsspielraum geblieben ist.²⁶

In der Bosphorus-Entscheidung differenziert der EGMR hingegen. Wenn dem Staat ein Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Richtlinie bzw Verordnung blieb, unterliegt er weiterhin der umfangreichen Überprüfung durch den EGMR, blieb ihm allerdings kein Handlungsspielraum, greift die Vermutungsregel. Folglich nahm der EGMR einen Teil seiner Kontrollmöglichkeiten im Zuge der Bosphorus-Entscheidung zurück.

7. MATTHEWS V. GB²⁷ (1999)

In dieser beachtlichen Entscheidung erhob die Gibraltarerin Matthews Beschwerde beim EGMR aufgrund der Verletzung des Rechts auf Wahl der gesetzgebenden Körperschaft gem Art 3 1. ZP MRK, nachdem ihr Antrag auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament von den örtlichen Behörden abgelehnt worden war.

Der EGMR hielt zunächst fest, dass Rechtsakte der EG nicht Gegenstand einer Beschwerde gem Art 34 EMRK sein können, da die EG selbst kein Mitglied der Konvention sei.²⁸ Des

²³ Vgl *Böllmann*, Deutsch-türkische RechtsstudienV: Die Menschenrechte als Grundlage für eine gesamteuropäische Rechtsentwicklung und ihr Einfluss auf das Strafrecht, das öffentliche Recht und das Zivilrecht (2006) 33.

²⁴ EGMR U 15.11.1996, *Cantoni*, Nr. 17862/91, EuGRZ 1999, 193.

²⁵ Vgl *Haratsch*, ZäöRV 2006/66, 931.

²⁶ *Breuer*, Offene Fragen im Verhältnis von EGMR und EuGH, in EuGRZ 2005, 229.

²⁷ EGMR U 18.2.1999, *Matthews*, Nr. 24833/94, EuGRZ 1999, 20.

²⁸ Vgl *Menzel*, Völkerrechtsprechung, (2005) 612.

Weiteren bestätigt er die Rechtsprechung im Fall Melchers, welcher besagte, dass die spätere Übertragung von Hoheitsrechten auf Internationale Organisationen nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber der EMRK schmälere. Er wies in weiterer Folge allerdings auf den „effet utile“ der Konvention hin, und darauf, dass die Grundrechte konkret und effektiv gewährleistet werden müssen. Folglich sei Art 3 1. ZP MRK auf die Wahl zum Europäischen Parlament ebenso anzuwenden wie auf innerstaatliche Wahlen.

Somit entschied der Gerichtshof überraschend, dass Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Verantwortung gezogen werden können, wenn primäres Gemeinschaftsrecht verletzt wird. Ob die Mitgliedstaaten auch bei der Verletzung von sekundärem Gemeinschaftsrecht zur Verantwortung gezogen werden, wurde in diesem Fall nicht entschieden.²⁹

8. WAITE U. KENNEDY³⁰ (1999)

Der EGMR betonte in dieser Rechtssache, dass es mit der EMRK unvereinbar ist, wenn sich die Vertragsstaaten von der Pflicht zur Gewährleistung der Grundrechte der EMRK freizeichnen, indem sie bestimmte Tätigkeitsbereiche auf Internationale Organisationen übertragen. Er formulierte somit ein Verbot der Schaffung konventionsfreier Räume ohne gleichzeitiger Gewährleistung eines vergleichbaren Grundrechtsschutzes. Diese Ansicht lässt sich aber nicht auf die Beschlüsse der Vereinten Nationen übertragen, da Art 103 UN-Charta bestimmt, dass die Verpflichtungen aus der UN-Charta allen anderen vertraglichen Verpflichtungen vorgehen. Daher kann auch der UN-Sicherheitsrat die Staaten mittels Sanktionsbeschlüssen von ihren EMRK-Pflichten suspendieren.³¹

²⁹ Vgl *Craig/De Burca*, EU Law. Text, Cases, and Materials⁴ (2007).

³⁰ EGMR U 18.2.1999, *Waite u. Kennedy*, Nr. 26083/94, EuGRZ 1999, 207.

³¹ Vgl *Haratsch*, ZaöRV 2006/66, 941.

B. SPÄTERE RECHTSPRECHUNG

1. YUSUF³² UND KADI³³ (2005)

Die Fälle Yusuf und Kadi wurden am selben Tag im September 2005 vom Europäischen Gerichtshof erster Instanz entschieden. Der Kläger hatte Nichtigkeitsklage gegen EG-Verordnungen erhoben, die aufgrund von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates ergangen waren.

Das Gericht stellte im Widerspruch zur bisherigen Spruchpraxis einen Anwendungsvorrang des UN-Rechts fest.

Da die Verordnung der EG infolge einer Resolution des UN-Sicherheitsrates ergangen war, entschied das Gericht, dass die Verpflichtungen der UN-Charta nach Art 103 allen anderen vertraglichen Verpflichtungen der UN-Mitglieder vorgehen.

Er nahm somit die gemeinschaftliche Jurisdiktionskompetenz in Bezug auf Sanktionsmaßnahmen der Gemeinschaft, welche durch Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergangen sind, weitgehend zurück³⁴ und ging von einem Anwendungsvorrang des UN-Rechts vor dem Europäischen Gemeinschaftsrecht aus. Beschlüsse des Sicherheitsrates können lediglich inzident auf ihre Konformität mit dem völkerrechtlichen *ius cogens* überprüft werden.³⁵

Die Kommission weist darauf hin, dass der EGMR in der Bosphorus-Entscheidung keinesfalls behauptet, „dass die EG-Verordnung als solche an den Gemeinschaftsgrundrechten sowie an der EMRK zu messen sei“ sondern „die Berücksichtigung davon abhängig gemacht [hat], ob und inwieweit die Einhaltung einer staatlichen Verpflichtung gegenüber einer Internationalen Organisation, die einen Eingriff in die Grundrechte eines Individuums bildet, gerechtfertigt werden kann.“³⁶

Hier wird im Vergleich zur Bosphorus-Entscheidung des EuGH eine völlig konträre Ansicht vertreten, in welcher EG-Verordnungen, die aufgrund von UN-Resolutionen ergangen sind, noch am Maßstab der Gemeinschaftsgrundrechte überprüft wurden.

³² EuG 21.9.2005, T-306/01, *Yusuf*, EuGRZ 2005, 592.

³³ EuG 21.9.2005, T-315/01 *Kadi*, EuZW 2005, 672.

³⁴ Vgl *Haratsch*, ZäöRV 2006/66, 927.

³⁵ Vgl EuG 21.9.2005, T-306/01, *Yusuf*, EuGRZ 2005, 277.

³⁶ Rechtsmittelschrift der Europäischen Kommission vom 16.12.2006 in der Rechtssache Yassin Abdullah Kadi, T-315/01.

2. SENATOR LINES³⁷ (2004)

Die Europäische Kommission verhängte über die deutsche Reederei DSR-Senator Lines GmbH einen Bußgeldbescheid aufgrund der Verletzung von Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags. Nach erfolglosem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bei dem Europäischen Gericht erster Instanz und Rechtsmittelbeschwerde beim EuGH erhob die Gesellschaft Beschwerde beim EGMR gegen (zum damaligen Zeitpunkt) alle 15 Mitgliedstaaten der EG aufgrund der Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz gem Art 6 EMRK. Infolgedessen hob das Gericht erster Instanz den Bescheid auf und der EGMR erklärte die Beschwerde für unzulässig.³⁸ Somit bleibt weiterhin unklar, ob die Mitgliedstaaten auch für Grundrechtsverletzungen von sekundärem Gemeinschaftsrecht zur Verantwortung gezogen werden können.

3. EMESA SUGAR³⁹ (2005)

Eine ähnliche Gelegenheit zur Beurteilung der Frage, ob die Mitgliedstaaten für Handlungen von Organen zur Rechenschaft gezogen werden können, ergab sich für den EGMR im Fall Emesa Sugar. Der EuGH hatte in einem vorhergehenden Vorabentscheidungsverfahren den Antrag von Emesa auf Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zu den verlesenen Schlussanträgen des Generalanwalts abgewiesen, da der Schlussantrag prozessrechtlich ausdrücklich den Abschluss des Verfahrens vor dem EuGH bilde. Der Einwand von Emesa, dass infolge ständiger Rsp des EGMR der Anspruch auf rechtliches Gehör gem Art 6 Abs 1 EMRK verletzt werde, wurde ebenfalls abgewiesen, da die Rsp des EGMR nicht auf die Schlussanträge der Generalanwälte übertragbar sei.⁴⁰

Im darauf folgenden Verfahren vor dem EGMR nahm dieser erneut nicht von der Möglichkeit Gebrauch die offen gelassene Rechtsfrage vom Fall M & Co zu entscheiden, sondern wies die Beschwerde aus anderen Gründen als unzulässig ab.⁴¹

³⁷ EGMR E 10.3.2004, *Senator Lines*, Nr 56672/00.

³⁸ Vgl *Haratsch*, *ZäöRV* 2006/66, 922.

³⁹ EGMR E 13.1.2005, *Emesa Sugar/Niederlande*, Nr 62023/00, EuGRZ 2005, 234.

⁴⁰ EuGH 8.2.2000, C-249/96, *Emesa Sugar v. Aruba*, ECR I-665.

⁴¹ Vgl *Craig/De Burca*, *EU Law. Text, Cases, and Materials*⁴ 421.

VI. ERLÄUTERUNG

In der Bosphorus-Entscheidung weicht der EGMR von seiner früheren Rsp ab. Bisher trugen die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Einhaltung der Rechte und Garantien der EMRK. Diese hatten sie auch zu gewährleisten, wenn sie im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts handelten. Jedenfalls galt dies in dem Umfang, als es nationale Handlungsspielräume gab. Im Zuge der Bosphorus-Entscheidung stellte sich allerdings die Frage, ob die Mitgliedstaaten auch zur Verantwortung gezogen werden können, wenn ihnen bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten kein Handlungsspielraum blieb. Sofern ein Mitgliedstaat aufgrund des Gemeinschaftsrechts zu der Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet ist, sein Verhalten somit vollständig determiniert wird, würde es allerdings durch die Befassung des EGMR auch zu einer mittelbaren Überprüfung von Gemeinschaftsrecht kommen.⁴²

Aufgrund der konkurrierenden Rechtssysteme in Europa und der unterschiedlichen Aufgaben der beiden Gerichtshöfe entstehen Wertungsunterschiede bei der Beachtung der Grundrechte. Für den EGMR sind die Menschenrechte oberste Instanz und einzige Beurteilungsmaxime, wohingegen die Grundrechte der EU in ein Rechtssystem eingebettet sind, welches aufgrund seiner Integrationsziele und der Betonung wirtschaftlicher Prioritäten tendenziell den Geltungsanspruch der Grundrechte modifiziert und relativiert.⁴³ Es stellt sich daher die grundlegende Frage, welchem Gerichtshof die Letztentscheidungskompetenz über Rechtsakte der EG, welche an den Menschenrechten zu messen sind, zukommt.

Der EGMR bemüht sich offensichtlich um eine pragmatische Lösung für das schwierige Konkurrenzverhältnis und nimmt seine Prüfungskompetenz in Bezug auf Unionsrechtsakte zugunsten des EuGH zurück.⁴⁴

Im Unterschied zu den entwickelten Grundsätzen in der Entscheidung *M&Co* hält er sich allerdings nicht für generell unzuständig, wenn das Vorhandensein eines gleichwertigen Grundrechtsschutzes festgestellt wird. Anstelle von einer Zurückweisung der Klage befürwortet er vielmehr seine grundsätzliche Kompetenz zur Überprüfung von Rechtsakten.⁴⁵

⁴² Vgl. *Berka*, Grundrechtsschutz durch EuGH und EGMR - Konkurrenz oder Kooperation? Zum "Ja, aber-Beschluss" des EGMR in der Rechtssache *Bosphorus Airways*, ÖJZ 2006, 57.

⁴³ Vgl. *Ress*, Menschenrechte, europäisches Gemeinschaftsrecht und nationales Verfassungsrecht, in FS G. Winkler (1997) 897.

⁴⁴ Vgl. *M&Co*.

⁴⁵ Vgl. *Berka*, ÖJZ 2006, 57.

Der EGMR bejaht seine Zuständigkeit zur Überprüfung von Rechtsakten der Mitgliedstaaten, welche in ihrem Hoheitsgebiet gesetzt werden, somit auch dann, wenn es sich um Akte handelt, die durch das Gemeinschaftsrecht vollständig determiniert wurden. Er verdeutlicht in diesem Sinne die Absicht, auch im Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts eine Kontrollfunktion in Anspruch zu nehmen.

Da durch die Wahrnehmung der Zuständigkeit des EGMR die Zulässigkeit der Klage festgestellt wurde, prüft der Gerichtshof in weiterer Folge ihre Begründetheit. Er stellt fest, dass Verletzungen des Eigentumsrechts gerechtfertigt sein können, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und nicht unverhältnismäßig sind. Es soll ein angemessenes Verhältnis („fair balance“) zwischen dem Eingriff und dem verfolgten öffentlichen Interesse bestehen. Der Gerichtshof nimmt in diesem Zusammenhang aber nicht auf den nahe liegenden Aspekt des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien Bezug. Er bezieht sich vielmehr auf die Notwendigkeit der Einhaltung des völkerrechtlichen Grundsatzes „pacta sunt servanda“, weil der irische Staat vordergründig das Interesse verfolge, die aus der Mitgliedschaft zur EG folgenden Verpflichtungen einzuhalten.⁴⁶

Die Entscheidung fällt sehr gemeinschaftsrechtfreundlich aus. Da es mit Sinn und Zweck der Konvention unvereinbar wäre, Vertragsstaaten in jenen Bereichen, in denen sie ihre Hoheitsgewalt an eine Internationale Organisation übertragen, gänzlich aus der Verantwortlichkeit zu entlassen, müssen die Grundrechte in einer Weise geschützt werden, welche zumindest gleichwertig mit dem durch die EMRK gewährten Schutz ist. Von nun an soll die Annahme gelten, dass der Staat nicht von den Erfordernissen der Konvention abweicht, wenn er lediglich seine Pflichten erfüllt, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Es besteht die Vermutung der Befolgung der Konvention, wenn sowohl materielle Garantien, als auch gerichtliche Kontrollmechanismen vorliegen.

Der EGMR hielt sich somit zwar einerseits die Möglichkeit offen, im Einzelfall eine Prüfung vornehmen zu können, andererseits wurde es aber schwieriger, Maßnahmen, welche aufgrund von EG-Recht erlassen worden sind, erneut vom EGMR überprüfen zu lassen.⁴⁷

⁴⁶ Vgl *Berka*, ÖJZ 2006, 57.

⁴⁷ Vgl *Bröhmer*, Die Bosphorus-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EuZW 2006/3,71.

Motive für diese Entscheidung können sowohl eine bewusste Annäherung der EMRK an die Union gewesen sein, als auch die Absicht eine institutionalisierte Zusammenarbeit im Bereich der Grundrechte zu erreichen und eine Entlastung des EGMR herbeizuführen. Aufgrund des geplanten Beitritts der Union zur EMRK ist die Notwendigkeit zur offensiven Selbstbehauptung des EGMR gegenüber dem EuGH stark verringert worden.⁴⁸ Der EuGH wirkt bemüht, Rechtsprechungsdivergenzen zu vermeiden und es scheint, als wolle der EGMR die erkennbare Bereitschaft des EuGH zur Einhaltung der Menschenrechte honorieren. Gleichzeitig soll vermutlich einem Bedeutungsverlust der Straßburger Gerichtsbarkeit entgegengewirkt werden.⁴⁹ Überdies betont der EGMR, dass „die Auslegung der Konvention die wachsende Bedeutung internationaler Kooperation sowie in der Folge das Bedürfnis nach einem ordnungsgemäßen Funktionieren solcher Organisationen berücksichtigen [müsse]“⁵⁰

Die EMRK und die Europäische Union bewegen sich somit einen großen Schritt aufeinander zu. Das Verhältnis zwischen den beiden Gerichtshöfen wurde anstelle von Konkurrenz und Konflikt zugunsten von Kooperation und Harmonie entschieden.⁵¹ Das arbeitsteilige Zusammenspiel der Gerichte auf europäischer Ebene funktioniert jedoch nur solange reibungslos und geräuschlos, wie alle beteiligten Gerichte die ihnen zugedachte Rolle wahrnehmen. Dass dies nicht immer gewährleistet sein muss, deutet die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichts erster Instanz an.⁵²

Insofern beanspruchte der EGMR im Prinzip die Letztentscheidungskompetenz über Grundrechtsverletzungen im europäischen Rechtssystem für sich, auch wenn er dem EuGH einen Vertrauensvorschuss gewährte.⁵³ Er hielt sich aber zugleich die Möglichkeit offen, die Schraube wieder enger zu ziehen.⁵⁴

Berka zieht in diesem Zusammenhang einen Vergleich mit der Solange-Rechtsprechung des deutschen BVerfGE und betont, dass es sich hier nicht um einen „Solange-Vorbehalt“ handle, welcher die Grundrechtskontrolle zurücknehme, solange die EU abstrakt betrachtet einen ausreichenden Grundrechtsschutz bietet. Es handle sich vielmehr um einen „Ja, aber-

⁴⁸ Vgl. *Haltern*, Europarecht: Dogmatik im Kontext².

⁴⁹ Vgl. *Berka*, ÖJZ 2006, 57.

⁵⁰ EGMR U 30.6.2005, *Bosphorus*, Nr. 45036/98, 197.

⁵¹ Vgl. *Berka*, ÖJZ 2006, 57.

⁵² Vgl. *Haratsch*, ZaöRV 2006/66, 944.

⁵³ Vgl. *Berka*, ÖJZ 2006, 57.

⁵⁴ *Frenz*, Handbuch Europarecht IV: Europäische Grundrechte 36.

Beschluss“, indem der EGMR seine Letztverantwortung für den Grundrechtsschutz bejaht und auf die Einzelfallentscheidungen erstreckt, aber zugleich ankündigt, dass er die Kompetenz mit allergrößter Zurückhaltung ausüben werde.

VII. KRITIK

Sechs EGMR Richter bemängeln in einem gemeinsamen Sondervotum, dass die Prüfung des gleichwertigen Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaft durch den EGMR zu abstrakt und allgemein gehalten wurde (uU in der Absicht die Gleichwertigkeit zu bejahen). Sie plädieren für eine von Fall zu Fall vorzunehmende konkrete Kontrolle.⁵⁵ Es wird außerdem davor gewarnt, dass die Gemeinschaft nicht Vertragspartei der EMRK ist, dass der Rechtsweg unter Art 230 Abs 4 EGV für Individuen fast ausgeschlossen wurde und dass das Vorabentscheidungsverfahren keine Individualklagemöglichkeit vor dem EuGH eröffne, sondern nur eine Auslegungsfrage seitens des nationalen Gerichts ermögliche, und dass nationale Gerichte unter Art 234 EGV zwar an die Vorabentscheidung gebunden sind, aber nach wie vor frei sind, den konkreten Fall zu entscheiden.⁵⁶

Auch der deutsche Richter Ress kritisiert in seinem Sondervotum, dass der EGMR das Schutzniveau der Gemeinschaft nicht im Einzelnen überprüft und der beschränkte Individualzugang im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK problematisch sein könnte.⁵⁷ Des Weiteren wird der Maßstab der offensichtlichen Mangelhaftigkeit für zu niedrig gehalten.

Ferner wird bemängelt, die Tatsache, dass ein gleichwertiger Grundrechtsschutz durch den EuGH vorhanden ist, bedeute nicht automatisch, dass deshalb ein Eigentumseingriff im öffentlichen Interesse liegt und gerechtfertigt ist. Dies wird vor allem bei Grundrechten deutlich, welche überhaupt keiner Einschränkung unterliegen. Wird zB durch einen Rahmenbeschluss der Schutz vor entwürdigender Strafe oder erniedrigender Behandlung nach Art 3 MRK verletzt, wäre eine Rechtfertigung dieses Grundrechtseingriffs aufgrund des öffentlichen Interesses gar nicht möglich.⁵⁸

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, weshalb gegenüber der EU andere und herabgesetzte Kontrollmaßstäbe gelten sollen, als gegenüber den Nationalstaaten. Es entsteht

⁵⁵ Vgl *Haltern*, Europarecht: Dogmatik im Kontext².

⁵⁶ Sondervotum der Richter Rozakis, Tulkens, Traja, Botoucharova, Zagrebelsky und Garlicki.

⁵⁷ Sondervotum des Richters Ress.

⁵⁸ Vgl *Berka*, ÖJZ 2006, 57.

ein Wertungswiderspruch, wenn der EGMR seine grundsätzliche Zuständigkeit zur Überprüfung von Rechtsakten welche Unionsrecht vollziehen bejaht, gegenüber der Union allerdings eine niedrigere Kontrolldichte vornimmt, als gegenüber den Mitgliedstaaten, welche sich großteils darauf berufen, einen gleichwertigen Grundrechtsschutz zu gewährleisten.⁵⁹

A. GLEICHWERTIGKEIT

Da der Grundrechtsschutz nur „equivalent“, im Sinne von „gleichwertig“ („comparable“), und nicht identisch sein muss, kommt es zu einem abstrakten Vergleich der beiden Rechtsschutzsysteme.⁶⁰ Es deutet darauf hin, dass Gleichwertigkeit einen geringeren Maßstab an den Grundrechtsschutz misst, als bei Identität des Grundrechtsschutzes erforderlich wäre.⁶¹ Dies führt zu einer erhöhten Darlegungs- und Beweiskraft derjenigen, die eine Verletzung der EMRK gelten machen.⁶² Der Gerichtshof selbst begrüßt die geringeren Anforderungen an den Grundrechtsschutz⁶³, da es seiner Ansicht nach „dem Interesse an einer Zusammenarbeit im Rahmen einer Internationalen Organisation zuwiderlaufen würde, einen identischen Grundrechtsschutz zu verlangen.“⁶⁴

B. MAßSTAB OFFENSICHTLICHER MANGELHAFTIGKEIT

Der Maßstab der offensichtlichen Mangelhaftigkeit („manifestly deficient“) gibt dem EGMR eine wahrnehmbare Kontrollkompetenz in Bezug auf Rechtsakte der Union, mit welcher er im Einzelfall konkrete Defizite im Bereich des Grundrechtsschutzes korrigieren könnte. In der Bosphorus-Entscheidung begnügte sich der Gerichtshof allerdings mit einer sehr oberflächlichen Kontrolle.⁶⁵ Dies wurde von vielen Seiten kritisiert.

Bedenklich ist auch die weiterführende Definition des Maßstabes der offensichtlichen Mangelhaftigkeit, welche das BVerfGe in der Entscheidung zur Bananenmarktordnung traf. Hier wurde ein Unterschreiten des Grundrechtsschutzes erst dann angenommen, wenn der

⁵⁹ Vgl *Berka*, ÖJZ 2006, 57.

⁶⁰ Vgl *Berka*, ÖJZ 2006, 57.

⁶¹ Vgl *Halterm*, Europarecht: Dogmatik im Kontext² (2005).

⁶² Vgl *Halterm*, Europarecht: Dogmatik im Kontext² 570.

⁶³ Vgl *Jacobs*, European Convention on Human Rights, EU Charter of Fundamental Rights and ECJ 293.

⁶⁴ *Haratsch*, ZaöRV 2006/66, 935.

⁶⁵ Vgl *Berka*, ÖJZ 2006, 57.

„gemeinschaftliche Grundrechtsschutz in Bezug auf ein Grundrecht generell unter das unabdingbare Maß absinkt.“ Bloße „Ausreißer“ in einem ansonsten den Kernbestand eines Grundrechts wahrenen gemeinschaftlichen Grundrechtsschutz würden nicht ausreichen.⁶⁶

Nach *Ress* liegt auch ein Fall offensichtlicher Mangelhaftigkeit vor, wenn der EuGH in seiner Rechtsprechung von der bisherigen Judikatur des EGMR abweicht. Er könne aber andererseits Fragen, welche vom EGMR noch nicht beantwortet worden sind nach eigenen Überlegungen entscheiden.⁶⁷

C. ZWEIKLASSENSCHICHT DER GRUNDRECHTE

Mehrfach wurde die Befürchtung geäußert, dass der Standard der EMRK durch denjenigen des EG-Grundrechtsschutzes ersetzt werden könnte und dadurch eine Zweiklassenschicht der Grundrechte mit zwei unterschiedlichen Standards entsteht, jene der gemeinschaftsrechtlichen Staaten und jene der nicht gemeinschaftsrechtlichen Staaten.⁶⁸ Da die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht mehr in jedem Fall einer eingehenden Überprüfung durch den Menschengerichtshof unterzogen werden, erhalten die Mitgliedstaaten einen „Grundrechtsrabatt“ gegenüber den Nicht-EU-Mitgliedern.

Aus diesem Grund sollte künftig darauf geachtet werden, dass kein partielles Absinken des Schutzniveaus eintritt.⁶⁹ Individuen haben die Möglichkeit, die Ungültigkeit von Rechtsakten vor nationalen Gerichten geltend zu machen und somit ein Vorabentscheidungsverfahren zu erreichen. Es liegt aber vor allem auch an den Mitgliedstaaten ein System von wirksamen Rechtsbehelfen vorzusehen.

Die Tendenz zur Entwicklung einer Zweiklassenschicht der Grundrechte kann auch entgegengewirkt werden, wenn dem Maßstab der offensichtlichen Mangelhaftigkeit („manifestly deficient“) gebührend Beachtung geschenkt wird und im Zuge dessen der EGMR seine Kontrollkompetenz im Einzelfall wahrnimmt, wo dies sachlich geboten ist.⁷⁰

⁶⁶ BVerfGE 102, *Bananenmarktordnung*, 147 (164).

⁶⁷ Vgl *Ress*, Menschenrechte, europäisches Gemeinschaftsrecht und nationales Verfassungsrecht, in FS G. Winkler (1997) 897.

⁶⁸ Vgl *Halterm*, Europarecht: Dogmatik im Kontext².

⁶⁹ Vgl *Haratsch*, *ZaöRV* 2006/66, 945.

⁷⁰ Vgl *Berka*, *ÖJZ* 2006, 57.

VIII. KONTROLLMECHANISMEN IN DER EG

Der EGMR kommt in seiner Entscheidung zu dem Schluss, dass in der Gemeinschaft ausreichend Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Grundrechte vorhanden sind. Er hält die vorhandenen Rechtsschutzmechanismen, wie die Nichtigkeitsklage gem Art 230 EGV, die Untätigkeitsklage gem Art 232 EGV, die inzidente Normenkontrolle gem Art 241 EGV, das Vorabentscheidungsverfahren gem Art 234, das Vertragsverletzungsverfahren gem Art 226 und die Amtshaftungsklage gem Art 288 Abs EGV für ausreichend, um den Grundrechtsschutz der Gemeinschaft für konventionsäquivalent anzusehen.

Er gesteht in seiner Entscheidung zwar ein, dass für Individuen nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur Anfechtung von Rechtsakten der EU besteht, da sie im Vertragsverletzungsverfahren nicht parteifähig sind und auch im Rahmen der Untätigkeits- und Nichtigkeitsklage nur eine eingeschränkte Klageberechtigung besitzen, hält es aber für ausreichend, dass natürliche Personen die Möglichkeit haben die Ungültigkeit vor den nationalen Gerichten geltend zu machen und somit ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten. Es liegt daher seiner Ansicht nach auch an den Mitgliedstaaten ein System von Rechtsbehelfen vorzusehen.

Eine Nichtigkeitsklage gegen grundrechtsverletzende Rechtsakte der Gemeinschaft kann nach Art 230 Abs 4 EGV von Individuen lediglich erhoben werden, wenn der Kläger individuell und unmittelbar von dem Rechtsakt betroffen ist. Individuelle Betroffenheit liegt nach der Rsp des EuGH nur vor, wenn die Vorschrift den Kläger wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten einer Entscheidung.⁷¹

Überdies besteht keine Möglichkeit für Individuen Nichtigkeitsklagen gegen Gemeinschaftsrechtsakte mit allgemeiner Geltung, die keines weiteren Vollzugsaktes bedürfen, zu erheben.⁷²

In der Entscheidung *Jégo-Quéré*⁷³ versuchte das Europäische Gericht erster Instanz die Rechtsschutzlücke zu schließen, indem es eine Auslegung des Art 230 Abs 4 EGV befürwortete. Eine natürliche oder juristische Person sei durch eine Bestimmung eines generellen Gemeinschaftsrechtsakts auch dann individuell betroffen, wenn „die fragliche

⁷¹ EuGH 15.7.1963, C-25/62, *Plaumann*, Slg. 1963, 211.

⁷² Vgl *Haratsch*, *ZaöRV* 2006/66, 936.

⁷³ EuG 3.5.2002, T-177/01, *Jégo-Quéré*, Slg. 2002, II-2365, Rn 51.

Bestimmung ihre Rechtsposition unzweifelhaft und gegenwärtig beeinträchtigt, indem sie ihre Rechte einschränkt oder ihr Pflichten auferlegt.“⁷⁴ Daher sei dem Einzelnen nicht zumutbar, zunächst gegen eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung zu verstoßen, um anschließend Rechtsschutz gegen eine mitgliedstaatliche Sanktionsmaßnahme zu suchen. Der EuGH hat diese Sichtweise allerdings nicht übernommen, sondern sieht eine Rechtsschutzlücke vielmehr dadurch vermieden, dass für die Individuen die Möglichkeit besteht, die Ungültigkeit vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. In diesem Zusammenhang entpuppt sich der Vorbehalt des EGMR zugunsten des EuGH bei genauerem Hinsehen zeitweise als ein Vorbehalt zugunsten der nationalen Gerichtsbarkeit.⁷⁵

Dies ist allerdings bedenklich, wenn dem Einzelnen kein Rechtsanspruch zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens zusteht. In Österreich und Deutschland haben Individuen die Möglichkeit unter dem Aspekt des Rechts auf einen gesetzlichen Richter einen durchsetzbaren Beschwerdeweg zu eröffnen. Bei anderen Mitgliedstaaten kann das Vorabentscheidungsverfahren allerdings oft nicht als subjektives Rechtsschutzverfahren angesehen werden.

Des Weiteren kann der Rechtsschutz unter Umständen nicht ausreichend gewährleistet werden, wenn ein zeitraubender Umweg über die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten bis hin zu einem vorlagepflichtigen Gericht gemacht werden muss und womöglich ein nicht wieder gut zu machender Grundrechtseingriff droht.⁷⁶ Um diese Situation zu vermeiden, sollte eine großzügige Ausschöpfung aller verfahrensrechtlichen Möglichkeiten stattfinden, welche das nationale Recht und das Gemeinschaftsrecht bieten. Dies kann etwa durch eine rechtsschutzfreundliche Interpretation von Zulässigkeitsvoraussetzungen stattfinden, als auch durch die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.⁷⁷

In der zweiten und dritten Säule der Europäischen Union bestehen hingegen Lücken im Bereich des Grundrechtsschutzes. Sekundäres Unionsrecht darf nur aufgrund von Art 35 EGV überprüft werden, welcher ein besonderes Vorlageverfahren vorsieht. Eine Vorabentscheidung kann nur möglich sein, wenn ein Mitgliedstaat diesbezüglich eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Für Maßnahmen der Polizei bzw anderer Strafverfolgungsbehörden und Angelegenheiten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit ist keine Kontrolle des EuGH vorgesehen. Vor allem auch im

⁷⁴ Vgl *Jégo-Quéré*.

⁷⁵ Vgl *Haratsch*, *ZaöRV* 2006/66, 937.

⁷⁶ Vgl *Berka*, *ÖJZ* 2006, 57.

⁷⁷ Vgl *Winkler*, *Die Grundrechte der Europäischen Union* (2005) 319.

Bereich der GASP fehlt es an einem unionsrechtlichen Rechtsschutzsystem. In diesen Bereichen muss man daher jedenfalls davon ausgehen, dass der Grundrechtsschutz nicht gleichwertig und im Einzelfall „manifestly deficient“ ist. Demzufolge kann der EGMR in diesen Bereichen seine Kontrollfunktion uneingeschränkt wahrnehmen. Wird dieser Gesichtspunkt weitergedacht, würde dies auch für die Kontrolle von Primärrecht der Europäischen Union und Verstößen durch den EuGH selbst anzunehmen sein.⁷⁸ Insbesondere sei hier die Verletzung von Verfahrensgrundrechten zu erwähnen, wie etwa die Verletzung des Art 6 Abs 1 EMRK, dem Recht auf ein faires und rasches Verfahren.⁷⁹

Auch die Amtshaftungsklage führt nicht zu einer Beseitigung eines grundrechtswidrigen Rechtsaktes der Gemeinschaft, da keine Aufhebung sondern nur eine finanzielle Entschädigung vorgesehen ist.

Letztlich besteht für Individuen auch keine Möglichkeit die Kommission in verbindlicher Weise zur Überprüfung von Rechtsakten anzurufen, welche für die Bekämpfung rechtswidriger Akte mittels Nichtigkeitsklage zuständig wäre.⁸⁰

IX. VERTRAG VON LISSABON

Der Vertrag von Lissabon sieht den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK vor.

Art 6 EUV lautet:

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.

Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung

⁷⁸ Vgl Berka, ÖJZ 2006, 57.

⁷⁹ Vgl Neudorfer, Speedy Trial und Vorlageverfahren vor dem EuGH, ÖJZ 2009/9, 74.

⁸⁰ Vgl Haratsch, ZaöRV 2006/66, 935.

regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

In Abs 3 wird bestimmt, dass die Grundrechte der EMRK bis zu einem Beitritt der Union als allgemeine Rechtsgrundsätze Teil des Unionsrechts sind. Diese Bestimmung wird allerdings angesichts der Verweise der Europäischen Grundrechtscharta auf die EMRK und der Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als überflüssig angesehen.⁸¹

Durch den Reformvertrag wurde Abs 2 eingefügt, welcher den Beitritt der EU zur EMRK ausdrücklich vorsieht. Diese Ergänzung war erforderlich, weil ein Rechtsgutachten des EuGH die Kompetenz zu einem Beitritt verneint hatte, da „ein Beitritt zur EMRK eine so grundlegende Änderung des Menschenrechtsschutzes in der Gemeinschaft durch die Einbindung in ein andersartiges institutionelles System [sei], dass sie nur durch eine Vertragsänderung umgesetzt werden könne.“⁸²

Da bisher nur Staaten beitreten konnten, wird dies durch das 14. Zusatzprotokoll der EMRK ermöglicht. Es wurde allerdings bislang von Russland noch nicht ratifiziert.

Durch den Beitritt der Europäischen Union besteht kein Vorrang des Unionsrechts mehr, es ist an der EMRK zu messen und die Unionsrechtsakte unterliegen ohne Umweg über die Bindung der Mitgliedstaaten der Letztentscheidungskompetenz des EGMR.⁸³ Bei Grundrechtsverletzungen wäre die Union verpflichtet, die Richtlinie zu ändern.

⁸¹ Vgl Frenz, Handbuch Europarecht IV: Europäische Grundrechte 37.

⁸² EuGH Gutachten 2/94, Slg. 1996, I-1759, 34.

⁸³ Vgl Frenz, Handbuch Europarecht IV: Europäische Grundrechte 34.

Somit tragen die Mitgliedstaaten Verantwortung für Rechtsverletzungen der supranationalen Organisation. Des Weiteren wird das Rechtsschutzdefizit, dass primäres Gemeinschaftsrecht nicht überprüft werden kann, beseitigt.

Dadurch wird aber der Rechtsweg für Individuen nicht erleichtert. Wurde Unionsrecht bereits aufgrund einer Individualklage vom EGMR auf seine Konventionskonformität überprüft, besteht keine Möglichkeit mehr für spätere Individualbeschwerden.⁸⁴

Art 35 Abs 2 EMRK lautet:

(2) Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die

a) anonym ist oder

b) im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

Da nach lit b keine doppelte Überprüfung möglich sein soll, kann gegen einen nationalen Rechtsakt, welcher aufgrund einer bereits überprüften Unionsmaßnahme ergangen ist, keine weitere Individualbeschwerde mehr erhoben werden.

⁸⁴ Vgl Haratsch, ZaöRV 2006/66, 927.

X. LITERATURVERZEICHNIS

Berka, Grundrechtsschutz durch EuGH und EGMR - Konkurrenz oder Kooperation? Zum "Ja, aber-Beschluss" des EGMR in der Rechtssache Bosphorus Airways, ÖJZ 2006, 57

Böllmann, Deutsch-türkische Rechtsstudien V: Die Menschenrechte als Grundlage für eine gesamteuropäische Rechtsentwicklung und ihr Einfluss auf das Strafrecht, das öffentliche Recht und das Zivilrecht (2006)

Breuer, Offene Fragen im Verhältnis von EMR und EuGH, in Europäische Grundrechte Zeitschrift 2005, 229

Bröhmer, Die Bosphorus-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2006/3, 71

Craig/De Burca, EU Law. Text, Cases, and Materials⁴ (2007)

Czech, Bosphorus Airways gg Irland www.menschenrechte.ac.at/docs/05_4/05_4_04 (19.11.2009)

Frenz, Handbuch Europarecht IV: Europäische Grundrechte (2009)

Haltern, Europarecht: Dogmatik im Kontext² (2005)

Haratsch, Die Solange Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2006/66, 927

Jacobs, European Convention on Human Rights, EU Charter of Fundamental Rights and ECJ

Kuhnert, Bosphorus – Double standards in European human rights protection, in Utrecht Law Review (2006) 177

Menzel, Völkerrechtsprechung (2005) 612

Neudorfer, Speedy Trial und Vorlageverfahren vor dem EuGH, ÖJZ 2009/9, 74

Postl, Aus der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union, ÖJZ 1997, 321

Ress, Menschenrechte, europäisches Gemeinschaftsrecht und nationales Verfassungsrecht, in FS G. Winkler (1997) 897.

Schweitzer, EGMR: Bosphorus/Irland, in MenschenRechtsMagazin 2006/1, 87

Winkler, Die Grundrechte der Europäischen Union (2005) 63